



## Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) hat der Gemeinderat am 22.07.2021 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens, zuletzt geändert am 23.07.2020, beschlossen:

### ARTIKEL 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

#### § 1

#### Benutzungsverhältnis

- (1) Der Kindergarten (§ 1 KiTaG) wird als Einrichtung mit folgender gruppenspezifischer Betriebsform geführt:
  1. Vor- und nachmittags unter 6 Stunden durchgehend geöffnete Gruppe (**Regelgruppe**).
  2. Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten; diese Gruppe hat eine ununterbrochene tägliche Öffnungszeit von 6 bis 7 Stunden (**VÖ-Gruppe**).
  3. Gruppe für die Betreuung der Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (**Kleinkindgruppe**) mit einer durchgehenden Öffnungszeit von unter 6 Stunden.
  4. Gruppe für die Betreuung der Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (**KleinkindVÖ-Gruppe**) mit einer durchgehenden Öffnungszeit von 6 bis 7 Stunden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

### ARTIKEL 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5

#### Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden monatliche Benutzungsgebühren auf der Basis von elf Monatsbeträgen erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.

Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Beim Ausscheiden bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 Prozent der monatlichen Benutzungsgebühren zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie. Bei der anzurechnenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben.

(3) Für die Betreuung der Kinder **ab** dem vollendeten **3. Lebensjahr** wird die Gebühr wie folgt berechnet:

a) Für einen Betreuungsplatz in der **Regelgruppe** (7:00 – 13:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr **2021/2022:**

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind 133,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 103,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 69,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 23,00 Euro monatlich

b) Für einen Betreuungsplatz in der **VÖ-Gruppe** (7:00 – 14:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr **2021/2022** (Zuschlag 25%):

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind 166,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 129,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 86,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 29,00 Euro monatlich

(4) Für die Betreuung der Kinder vom vollendeten **2. Lebensjahr** bis zum vollendeten **3. Lebensjahr** wird die Gebühr wie folgt berechnet:

a) Für einen Betreuungsplatz in der **Regelgruppe** (7:00 – 13:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr **2021/2022** (Zuschlag 100%):

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	266,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	206,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	138,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	46,00 Euro monatlich
b) Für einen Betreuungsplatz in der <b>VÖ-Gruppe</b> (7:00 – 14:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr <b>2021/2022</b> (Zuschlag 125%):	
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	335,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	258,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	171,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	57,00 Euro monatlich
c) Für einen Betreuungsplatz in der <b>Kleinkindgruppe</b> (7:00 – 13:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr <b>2021/2022</b> (Zuschlag 125%):	
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	335,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	258,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	171,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	57,00 Euro monatlich
d) Für einen Betreuungsplatz in der <b>KleinkindVÖ-Gruppe</b> (7:00 – 13:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr <b>2021/2022</b> (Zuschlag 150%):	
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	395,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	293,00 Euro monatlich
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	

unter 18 Jahren 199,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 78,00 Euro monatlich

(5) Für die Betreuung der Kinder vom vollendeten **1. Lebensjahr** bis zum vollendeten **2. Lebensjahr** wird die Gebühr wie folgt berechnet:

a) Für einen Betreuungsplatz in der **Kleinkindgruppe** (7:00 – 13:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr **2021/2022** (Zuschlag 150%):

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind 395,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 293,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 199,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 78,00 Euro monatlich

b) Für einen Betreuungsplatz in der **KleinkindVÖ-Gruppe** (7:00 – 14:00 Uhr) nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr **2021/2022** (Zuschlag 175%):

Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind 469,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 361,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 240,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 79,00 Euro monatlich

(6) Für den Besuch der Einrichtung wird zusätzlich ein Essensgeld in Höhe von monatlich 3,00 Euro sowie ein Getränkegeld in Höhe von monatlich 2,00 Euro erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.

(7) Die Gebühren nach Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit Abs. 1 werden auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung des Kindergartens und bei Fehlen des Kindes erhoben.

## **ARTIKEL 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.08.2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt:  
Schechingen, den

Stefan Jenninger  
Bürgermeister

DS

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.